



Saint Petersburg
State University
www.spbu.ru

WAS WIR VONEINANDER LERNEN KÖNNEN: Perspektiven der gemeinsamen Projekten und Programmen aus rechtlicher Sicht

**GRICENKO ELENA, PROF.DR.,
STAATSUNIVERSITÄT ST.PETERSBURG**



- A. Formen der Kooperation der SPbSU mit den deutschen Partnern: unter besonderer Berücksichtigung des Fachbereiches Rechtswissenschaft
- B. Besonderheiten der Rechtsregulierung des Hochschulwesens in Russland im Vergleich zu Deutschland: Probleme der Harmonisierung der Anforderungen
- C. Rechtsinstrumente für die weitere Kooperation



- 30 000 Studierenden
- 6 000 akademischen Mitarbeiter
- 576 Bildungsprogramme (Bachelor und Spezialisten)
- 205 Masterstudiengänge, darunter 11 Programme werden auf Englisch und 2 auf Deutsch unterrichtet
- Etwa 300 Partnerschaften
- Ausländische Studierende aus 70 Länder



- Mehr als 20 deutschen Hochschulen sind als aktive Partner der SPbSU an den Programmen der akademischen Mobilität beteiligt,
 - strategische Partnerschaften (FU Berlin, Universität Hamburg, Universität Heidelberg u.a.)
 - Megagrantprogramme, unterstützt von der russischen Regierung: 2 Forschungslaboratorien unter der Leitung deutscher Professoren
 - Direkte Kooperation mit den deutschen Stiftungen – DFG und DAAD (gemeinsames Stipendiumsprogramm “Dmitri Mendeleev”)
 - Kooperation mit den Unternehmen: bei der Gründung der wissenschaftlichen Centren und Instituten, Organisation der Masterstudiengänge (z.B. Handelskammer Hamburg)
- Vgl.: Beteiligung der Arbeitgeber am Hochschulverfahren



- Internationale akademische Mobilität von Studierenden, Lehrenden und Forschenden mit der vorübergehenden Intergration ins Hochschulbildungssystem des Partners
- Akademische Mobilität mit der Integration ins Hochschulbildungssystem des Partners unter Berücksichtigung der Anforderungen der Heimatuniversität

Vgl.: Schwerpunktausbildungsvereinbarung “Ausländisches Recht” mit der Universität Passau (seit 2005)

- Gemeinsame Bildungsprogramme mit oder ohne doppelten Abschluss

Vgl.: 4 geltende Masterstudiengänge mit doppeltem Abschluss + 2 abgestimmte

Beispiele aus dem FB Rechtswissenschaft 1) Masterstudiengang “Europäisches Wirtschaftsrecht und Management” (Kooperation mit der Universität Hamburg 2007-2008, LL.M. Universität Hamburg)

2) Verhandlungen mit der Universität Hamburg über den Masterstudiengang “Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht” mit doppeltem Abschluss



- Verteilung der Gesetzgebungszuständigkeiten zwischen Bund und Länder im Bereich des Hochschulwesens nach der Verfassung der RF

Vgl.: Art.71 "v", 72 I "b", "e" VerfRF

- Föderales Bildungsgesetz der RF vom 29.12.2012 Nr.273-FZ, am 1.09.2013 in Kraft getreten
- Bildungsgesetze der Föderationssubjekte
- Spezielle föderale Gesetze im Hochschulbereich:
 - Föderales Gesetz v.10.11.2009 Nr.259-FZ über die Lomonossow-Universität Moskau und Staatsuniversität St.Petersburg
- Rechtsverordnungen des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft der RF

Vgl.: GG Deutschlands: Gesetzgebungskompetenzen der Länder im Hochschulbereich mit Ausnahme der Zuständigkeitsbereiche Hochschulzugang und Hochschulabschlüsse, die im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung fallen (Art. 72 Abs. 3 Nr. 6, Art.74 Abs.1 Nr.33 GG) + Gemeinschaftsaufgaben von Bund und Länder bei der Förderung der Forschung, Wissenschaft und Lehre (Art.91b GG)



- Bachelorstudium
- Masterstudium
- Studium zur höchsten Qualifikation (Aspirantur)



- Führende klassische Universitäten – MSU, SPbSU
- Föderale Universitäten
- Nationale Forschungsuniversitäten
- Andere Hochschulen



- Eigene gesetzliche Grundlage
- Unterstellung der Regierung der RF
- Ernennung des Rektors durch den Präsidenten der RF
- Organisationsform der haushaltsplangebundenen Einrichtung
- Eigene Bildungsstandards, Anwendung des europäischen Systems von Kreditpunkten ECTS
- ! Die Regeln und Anforderungen an Immatrikulation, Zugang zum Studium werden vom Bildungsministerium der RF bestimmt
- das Recht auf eigene Aufnahmeprüfung für das Studium an den Fachbereichen, die von der Universität selbst bestimmt werden können
- Abschlussprüfungen: Verfahren und Anforderungen – vom Bildungsministerium der RF bestimmt
- Eigene Formen des Diploms
- Eigene PhD + gesetzliche Übertragung der Zuständigkeiten im Bereich der Verleihung des wissenschaftlichen Grades „Kandidat der Wissenschaften“ (seit 1.09.2016)



Rechtliche Schwierigkeiten bei der Entwicklung der gemeinsamen Programme

- Grundsätzlich verschiedene Anforderungen an die Studiengänge, ihr Status, Zulassungskriterien und Abschlussregeln
- Vgl.: Masterstudium in Russland und Deutschland
- Zentralisierte Bestimmung des Zulassungsverfahrens zum Studium, des Abschlussverfahrens und Abschlussanforderungen durch Bildungsministerium der RF in Russland, auch in den führenden Universitäten MGU und SPbGU
- Dezentralisierte Regelung des Hochschulrechts durch Bundesländer in Deutschland



Rechtsinstrumente zur Harmonisierung der Anforderungen an gemeinsame Programme

- Erweiterung eigener Zuständigkeiten der Hochschulen im Bereich der Harmonisierung der Anforderungen an gemeinsamen Studiengänge im nationalen Recht (?)
- Internationale Verträge über die Zusammenarbeit im Bildungs- und Wissenschaftsbereich:
 - 1) Allgemeine Grundlagen:
 - Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region, 11.04.1997, Lissabon
 - Bologna Erklärung, 9.06.1999
 - 2) Deutsch-russische Verträge und Absichtserklärungen
 - Gemeinsame Erklärung über die strategische Partnerschaft in den Bildungs-, Wissenschafts- und Innovationsbereichen v. 16.07.2005
 - Absichtserklärung der Bundesbildungsministerien der RF und BRD über die Zusammenarbeit in Berufsausbildung und Fortbildung v. 16.11.2012
 - Bilaterale Regierungsabkommen über die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen (?): unter Berücksichtigung des deutschen Bildungsföderalismus - Zustimmung der Länder



St. Petersburg University
spbu.ru